III. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Inklusive familienergänzende Kinderbetreuung)

Antrag der vorberatenden Kommission vom 14. April 2026
für die zweite Lesung des Kantonsrates

Abschnitt IV:

Ziff. 2:

Dieser Nachtrag untersteht dem ~~fakultativen Referendum~~obligatorischen Finanzreferendum.[1]

Begründung:

Der Kantonsrat folgte im Rahmen der ersten Lesung vom 3. März 2026 dem Antrag der vorberatenden Kommission, in Art. 31a (neu) auf die Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden bei der Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten, die bei der Betreuung von Kindern mit einer Behinderung in familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten entstehen, zu verzichten. Damit werden künftig die Kosten für die zusätzliche familienergänzende Kinderbetreuung vom Kanton getragen.

Die Regierung führte in ihrer Botschaft vom 24. Juni 2025 in Abschnitt 4.6 aus, dass der Finanzierungsbedarf auf jährlich 1,4 bis 1,8 Mio. Franken geschätzt werde. Mit dem Durchschnittswert der drei Szenarien wird die finanzrechtlich entscheidende Grenze von 1,5 Mio. Franken überschritten. Damit untersteht der Erlass dem obligatorischen Finanzreferendum gemäss Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG).

1 Art. ~~5 und 7~~6 RIG, sGS 125.1.